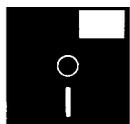




# Fristenberechnung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch

Besprechung von *BGBFRIST*, einem Programm von Steffen Roller, Schwerin.

Thomas Lapp



Nach dem Fristenprogramm von Schweiger aus dem Gieseking-Verlag (vgl. jur-pc 4/91, 1056ff.) betrachten wir im folgenden ein Shareware-Programm, das sich ebenfalls mit Fristen beschäftigt. Im Gegensatz zu dem professionellen kommt dieses Programm recht spartanisch, besser gesagt bescheiden daher. Es verspricht nicht, allen Juristen in allen erdenklichen Situationen zu helfen, um dann in einen umfassenden Haftungsausschluß genau das Gegenteil auszusagen. Zweck und wesentlichen Inhalt offenbart schlicht der Name: *BGBFRIST.EXE*.

## Die Entstehungsgeschichte

Das Programm entstand auf Anregung von Prof. Dr. Herberger und läßt von seiner Gestalt her den Ursprung im universitären Bereich erkennen. Das ist nicht negativ zu sehen, begrenzt aber doch die Möglichkeiten der Anwendung in der Praxis. Es befaßt sich mit der Fristenberechnung nach dem BGB. Da dies ein zentrales Problem ist und viele andere Gesetze entweder darauf verweisen oder die Regelungen übernehmen, bedeutet diese Einschränkung keine Ausgrenzung wesentlicher Probleme. Das gilt allerdings nur solange man das Programm im Hinblick auf die Ausbildung (z.B. von Studenten oder Anwaltsgehilfinnen) betrachtet. Unter diesem Blickwinkel ist die Begrenzung sinnvoll, da man sich immerhin einen wesentlichen Teilbereich erarbeiten kann. Für die Praxis wäre es wünschenswert, noch andere Fristen mit einzubeziehen. Hierbei ist vor allem an die Regelungen der ZPO – insbesondere Gerichtsferien – zu denken.

Thomas Lapp ist  
Assessor in Berlin/Mannheim.

## Angenehm leicht im Umgang

Das Programm ist leicht zu bedienen und (durch bloßes Kopieren einer einzigen Datei) einfach zu installieren. Das Hauptmenü weist vier Einträge (*BERECHNEN*, *NORM*, *INFO*, *ENDE*) auf, welche sowohl durch Mausclick als auch durch *<CURSOR-TASTEN> + <RETURN>*, als auch durch Eingabe der Anfangsbuchstaben ausgewählt werden können. Es erscheint dann ein Pull-Down-Menü, dessen einzelne Einträge wiederum durch Mausclick, Pfeiltaste oder Anfangsbuchstaben ausgewählt werden können. Einziger Kritikpunkt hier: Hat man einen Menüpunkt gewählt, ist man festgelegt und kommt nur durch *<ESC>* zurück. Besser wäre, man könnte auch durch Pfeiltasten in ein anderes Menü springen. Vor allem der Wechsel von *BERECHNUNG* zu *NORM* wäre interessant. Ansonsten bedeutet dies aber keine Einschränkung, da die anderen Menüpunkte kaum interessant sind. Die Programminfo braucht man nur am Anfang und zum Programmende kommt man schneller mit *<ESC>*.

## Begrenztes Angebot

Unter *BERECHNUNG* befindet sich die praktisch wichtigste Eintragung. Man kann hier wählen zwischen Tages-, Wochen- und Monatsfristen. Die ursprünglich geplanten gemischten Fristen wurden mangels Praxisbezug zu Recht gestrichen. Jahresfristen fehlen (leider) ganz. Obwohl § 191 BGB unter *NORM* zitiert

wird, ist eine Fristberechnung nach dieser Vorschrift nicht vorgesehen. Dabei handelt es sich zwar nicht um Fristberechnung im klassischen Sinn, sondern um die Berechnung von Zeiträumen, doch könnte gerade hier der Computer wertvolle Hilfe leisten. Denn man kann sicher streiten, ob man nicht mit jedem Kalender problemlos feststellen kann, wann ein Monat oder zwei Wochen um sind. Wann aber etwa ein Geschäftsreisender, die Verpflichtung, neun Monate im Jahr geschäftlich zu reisen, mit verschiedenen *Zwei-/Drei-/Viertagesreisen*, erfüllt hat oder ein Urlaub von drei Monaten, der nicht zusammenhängend genommen werden mußte, erschöpft ist, das würde man sicher gerne dem Computer überlassen. Gleichfalls nicht vorgesehen, aber wichtig wäre die Berechnung von zeitweise gehemmten Fristen (§ 205 BGB). Beispielsweise können bei Verjährungsfristen komplizierte Berechnungen notwendig werden, wenn die Frist ein- oder gar mehrfach gehemmt war.

## Geschickte Detaillösungen

Geschickt ist, bei der Fristberechnung die Entscheidung zwischen Tages-, Wochen- und Monatsfristen vorzuziehen. Dadurch werden Bedienungsfehler vermieden wie sie bei dem Fristenprogramm von Schweiger leicht passieren. Praktisch ist auch, das aktuelle Datum direkt als Fristbeginn vorzugeben. In vielen Fällen wird man ja eine aktuelle Fristberechnung durchführen, so daß hier eine angenehme Arbeitserleichterung gegeben ist. Nachteile werden dadurch vermieden, daß direkt ein anderes Datum eingegeben werden kann, ohne das vor-



Berechnen	Norm	Info	Ende
<div style="border: 1px solid black; padding: 2px;">           Tagesfristen            Wochenfristen            Monatsfristen         </div>			
Berechnung der Monatsfrist			
<pre>           Beginn der Frist (Datum): 07.06.1991           --&gt; Fristbeginn Freitag, den 7. Juni 1991           Dauer der Frist in Monaten: 1 Monat           Beginnt die Frist in Laufe eines Tages oder fällt der           Fristbeginn mit Tagesbeginn zusammen? (vgl. §187 BGB)           </pre>			

eingestellte löschen zu müssen. Von Profi-Programmen ist man solche kleinen Erleichterungen zwar gewohnt, hier verdient es aber ein Lob. In gleicher Weise geht es dann bei der Auswahl der Frist weiter, wo nun 1 (Tag, Woche oder Monat) voreingestellt ist (Abb. 1).

Weniger glücklich ist hier allerdings die nachgeschobene Frage, ob es sich um eine Tages- oder um eine Ereignisfrist handelt. Hier würde sich eine (änderbare) Voreinstellung geradezu anbieten.

## Transparente Berechnungen

Vorbildlich ist auch die Darstellung des Ergebnisses. Zunächst ist immer die gewählte Berechnungsart als Überschrift zu erkennen. Vor allem aber wird man nicht einfach mit einem Fristende konfrontiert, sondern erfährt (wie auch bei Schweiger), wann das rechnerische Fristende ist und wann und warum das gesetzliche Fristende ist. Im Zweifel kann man dies schnell nachprüfen. Kleiner Nebeneffekt: Auch Geschehensabläufe, die durch Sonn- und Feiertage nicht beeinflusst werden (z.B. der Eintritt der Volljährigkeit), lassen sich so in den Griff kriegen. Landesrechtliche Besonderheiten bei den Feiertagsregelungen werden so gelöst, daß bei landesspezifischen Feiertagen jeweils die Länder mit angegeben werden, in denen dieser Tag Feiertag ist be-

ziehungsweise war (Unterscheidung durch Vergleich mit dem Tagesdatum). Man muß sich daher nicht mit Voreinstellungen abplagen, die man im (seltenen) Fall dann gerade zu ändern vergißt, sondern sieht sofort, was los ist.

## Die weitere Menüfolge

Unter dem nächsten Menüpunkt verbirgt sich genau das, was die Überschrift NORM schon verheißt, die Rechtsgrundlagen – und zwar pur, d.h. im Wortlaut. Die blanke Wiederholung des Gesetzes scheint mir nicht so wichtig, da Juristen (meist) ein BGB in der Nähe haben sollten. Aber als kleine Hilfe ist es ganz nett. Besser wäre vielleicht eine kurze Erklärung der einzelnen Normen mit Berechnungsbeispiel. Der bloße Text ist doch auch für den Juristen (so er nicht Fristenexperte) hartes Brot. Natürlich ist dann immer die Frage, wie umfangreich solche Erklärungen sein sollten, aber die Kommentierungen im Palandt und vor allem im Jauernig bieten doch Anschauungsmaterial, wie man die wesentlichen Informationen in knackiger Kürze vermitteln kann. Unter den übrigen Menüpunkten verbirgt sich dann wenig Überraschendes: Info nennt das Konto für das Honorar, Ende weist den Weg aus dem Programm. Beenden kann man das Programm allerdings auch mit <ESC>.

## Im Test ohne Fehl

Fehler bei der Berechnung von Fristen sind im Test nicht aufgefallen. Bei der Überprüfung wurden zwar einige beliebte Schwachpunkte abgefragt (29.2.2000, 17.6.1990/91, 3.10.1990/91, etc.) ansonsten aber nur einige stichprobenartige Kontrollen vorgenommen. Trotz fleißiger Bemühung und reger Phantasie konnte das Programm nicht aufs Glatteis geführt werden. Dafür gebührt dem Autor ein dickes Lob.

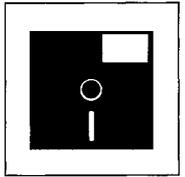


Abb. 1: Eine Beispielrechnung. Weniger gut gelöst die nachträgliche Frage nach Ereignis/Tagesfrist. Schön allerdings die Überschrift, durch die man immer weiß, welche Frist man gerade berechnet.

## Nutzen und Verbesserungsmöglichkeiten

Der Nutzen des Programms dürfte aufgrund der Beschränkung auf BGB-Fristen für die Praxis eher gering sein. Der Praktiker wird es vor allem für die nachträgliche Kontrolle der Fristwahrung einsetzen. Bei aktuellen Fristen, die ohnehin im Kalender zu vermerken sind, ist der Einsatz eines reinen Berechnungsprogramms nur ausnahmsweise sinnvoll. Interessant und wichtig ist ein solches Programm aber im Rahmen der Ausbildung, da man praktisch unbegrenzte Übungsmöglichkeiten hat. Der Anwender kann immer neue Aufgaben erfinden und seine Lösung dann vom Programm prüfen lassen. Von besonderer Bedeutung ist dann auch die lediglich als Anerkennung zu verstehende Shareware-Gebühr. Optimale Ergänzung hierfür wäre dann noch ein Lernmodus, der dem "Schüler" Aufgaben stellt, garniert vielleicht noch mit einer Bibliothek von "beliebten" Fehlern und einer Kontrollfunktion, die falsch gelöste Aufgaben nach gewisser Zeit erneut stellt. Das ist zwar nicht notwendig, wäre aber das Sahnehäubchen auf einem schönen Programm.